

Präs: 19. Juni 2008

Nr.: 2640/J-BR/2008

Anfrage

der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Edgar Mayer, Jürgen Weiss, und Ing. Reinhold Einwallner)

an den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz

betreffend bedarfsorientierter Mindestsicherung auch für behinderte Menschen.

Einer der vorrangigen Ziele der Vorarlberger Lebenshilfe und der Lebenshilfe Österreich ist es, dass Menschen mit Behinderungen ein eigenständiges und aktives Leben führen und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können.

Grundvoraussetzung für die persönliche Unabhängigkeit ist jedoch die finanzielle und sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Der Schlüssel hiezu ist die Teilhabe am Arbeitsleben sowie die gerechte Entlohnung.

Leider ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen nach wie vor mit vielen Hindernissen und Barrieren versehen. Viele haben keine eigenständige Sozialversicherung, keine ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, keine Entlohnung nach einem Kollektivvertrag und keinen Pensionsanspruch. Menschen mit Behinderungen sind daher zeitlebens auf die Unterhaltszahlungen der Eltern und/oder auf die finanziellen Unterstützungen der Länder und des Bundes angewiesen. Vielleicht erhalten sie da und dort durch ihre Beschäftigung ein Taschengeld. Dadurch verlieren sie die in der Gesellschaft immer noch tief verankerte kindesähnliche Stellung nie.

Zur Gewinnung der persönlichen Unabhängigkeit ist es daher unumgänglich, Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, ihnen dadurch ein eigenes Einkommen zu sichern und in der Folge auch die sozialversicherungsrechtliche Absicherung zu gewährleisten. Daher muss auch die Sichtweise – „grundsätzlich sind alle Menschen erwerbsfähig“ – in die Öffentlichkeit getragen und - daraus abgeleitet - gegenüber dem Gesetzgeber und den politisch Zuständigen die Forderung erhoben werden: „Schluss mit der Taschengeldgesellschaft“. Dort, wo die eingeschränkte Erwerbsfähigkeit kein Einkommen mehr zu lässt, dort muss dann die Grundsicherung greifen.

Die Lebenshilfe sieht sich als sozialer Dienstleister verpflichtet, entsprechend für das Gelingen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde mit dem neuen Vorarlberger Chancengesetz (Behindertengesetz) geschaffen, in dem die Teilhabe am Arbeitsleben die bisherige Beschäftigungstherapie ersetzt. Im neuen Dienstleistungskatalog ist folglich vorgesehen, dass auch in den Werkstätten der Lebenshilfe Dienstverträge abgeschlossen werden können.

Deshalb ist es auch im Interesse der Lebenshilfe als Organisation, sich bei der Diskussion um die Einführung der Mindestsicherung rechtzeitig einbringen. Ziel dieser Gesetzesinitiative ist es, durch die Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen Mindeststandards die Anzahl der in Österreich armutsgefährdeten Menschen zu senken. Voraussetzungen für den Bezug einer Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist unter anderem der Einsatz der eigenen Arbeitskraft von arbeitsfähigen Personen.

Es erscheint jedoch von größter Bedeutung, dass in diesem Gesetz von Anfang an arbeitsunfähige Menschen mit Behinderungen mit einbezogen sind und Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen können. Dadurch wäre sichergestellt, dass wirklich jeder Mensch mit Behinderung über ein „eigenes Einkommen“ verfügt und nicht immer auf den lebenslangen Unterhalt der Eltern angewiesen ist.

Diese Haltung entspricht auch der jüngst verabschiedeten UN-Charta über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, die von Bürgern mit Grundrechten spricht.

Der Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung enthält folgenden Gleichheitsgrundsatz: *...Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.*

Das seit dem 1. Jänner 2006 in Österreich in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz unterstützt dieses Anliegen und hat zum Ziel, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern. Damit soll die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

Ebenfalls mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist eine Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz mit dem die Richtlinie 2000/78/EG in nationales Recht umgesetzt wurde.

Erst kürzlich erging ein OGH-Urteil, mit dem einem Arzt eine lebenslange Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind mit Behinderung auferlegt wurde, weil er während der Schwangerschaft seiner Patientin die Behinderung des Kindes nicht festgestellt hatte. Das Kind wird dadurch zum „Schadensfall“. Mit der durch den Anspruch auf Mindestsicherung ermöglichten Unabhängigkeit würde ein solches Urteil kaum mehr möglich sein.

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an den Herrn Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz folgende

Anfrage:

1) Im vorliegenden Entwurf der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung werden Menschen mit Behinderung

nicht explizit erwähnt. Inwieweit werden Menschen mit intellektueller (sogenannter „geistiger“) Behinderung in diese Art 15a Vereinbarung mit einbezogen?

2) Sind für diese Personengruppe spezielle Zusatzregelungen vorgesehen?

3) Streben sie im Falle der Nichteinbeziehung in diese 15 a Vereinbarung eine eigene sozialrechtliche Absicherung neben der bedarfsorientierten Mindestsicherung an?

4) Werden Sie in diesem Zusammenhang einen Umbau der bestehenden Transferleistungen in Richtung einer Gesamtsicherung vornehmen?

5) Werden Sie der Forderung der Lebenshilfe Österreich nach Aufhebung der Unterscheidung im ASVG zwischen arbeitsfähig/erwerbsfähig und arbeitsunfähig/erwerbsunfähig bzw. Streichung der derzeit geltenden Definition von Arbeitsfähigkeit/Erwerbsfähigkeit nachkommen und eine dementsprechende gesetzliche Lösung anstreben?

Mayr R.
Waller
L. G. ...